Stiftung

bzw.
sg

Angebote
für psychische
Gesundheit

Stiftungsstatuten

Inhaltsverzeichnis

Stiftungsstatuten **3**

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung **3**
Art.1 Name, Sitz und Dauer 3
Art.2 Zweck 3
Art.3 Vermögen 4

II. Organisation der Stiftung **4**
Art.4 Organe der Stiftung und deren Verantwortlichkeit 4
Art.5 Stiftungsrat und Zusammensetzung 5
Art.6 Konstituierung und Ergänzung 5
Art.7 Kompetenzen 5
Art.8 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung 6
Art.9 Rechnungsführung 7
Art.10 Revisionsstelle 7

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung **8**
Art.11 Änderung der Stiftungsurkunde 8
Art.12 Aufhebung 8

IV. Handelsregister **8**
Art.13 Handelsregistereintrag und Aufsicht 8

Stiftungsstatuten

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art.1 Name, Sitz und Dauer

1.1 Unter dem Namen «Stiftung bzw.» (nachfolgend Stiftung) wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen SG errichtet.

1.2 Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

1.3 Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Eine Aufhebung der Stiftung richtet sich nach Art. 12 dieser Statuten.

Art.2 Zweck

2.1 Die Stiftung bezweckt, insbesondere im Kanton St. Gallen,

a) Wohnangebote und Tagesstrukturen für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung zu betreiben und weitere geeignete Leistungen zu entwickeln;

b) finanzielle und beratende Unterstützung für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und deren Bezugsystem zu leisten;

c) Prävention im Bereich psychischer Erkrankungen zu betreiben und am öffentlichen Diskurs teilzunehmen, um gesellschaftliche Teilhabe, Inklusion und Autonomie für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung zu fördern;

d) spezifische Projekte durchzuführen, die der Vertretung der Interessen und/oder einer selbstbestimmten und teilhabeorientierten Lebensweltgestaltung von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung dienen.

2.2 Die Stiftung kann zur Zweckverwirklichung Einrichtungen aufbauen, übernehmen und betreiben oder Einrichtungen, die zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr benötigt werden, aufheben. Sie kann andere juristische Personen errichten und betreiben oder mit anderen Stiftungen fusionieren, wenn es der Zweck erlaubt. Sie kann zur Zweckverwirklichung Liegenschaften erwerben oder veräussern.

2.3 Die Stiftung verfolgt keinen kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Sie ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Die Stiftung ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art.3 Vermögen

3.1 Der Stiftung wird ein Anfangskapital im Betrag von CHF 50'000.00 (Schweizer Franken fünfzigtausend 00/00) in bar gewidmet.

3.2 Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder Dritte sind jederzeit möglich.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, die einer angemessenen Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und Risikoverteilung gerecht werden.

3.4 Die Stiftung ist frei, auch über die jährlichen Erträge hinaus Kapital zu verwenden, falls dies sinnvoll erscheint.

II. Organisation der Stiftung

Art.4 Organe der Stiftung und deren Verantwortlichkeit

4.1 Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Geschäftsleitung, sofern eine solche vom Stiftungsrat bestellt wird;
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

4.2 Alle in den oben genannten Organen mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Sind mehrere Personen für einen Schaden ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens oder der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art.5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf bis maximal sieben natürlichen Personen oder Vertretern/Vertreterinnen von juristischen Personen.

5.2 Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Zudem kann den Mitgliedern des Stiftungsrats, unter Einhaltung der Vorgaben zur Steuerbefreiung, eine moderate Entschädigung entrichtet werden.

Art.6 Konstituierung und Ergänzung

6.1 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Als Stiftungsrat oder Stiftungsrätin kommen Persönlichkeiten in Frage, die dem Stiftungszweck verbunden sind und über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

6.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsperioden möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen Die Neugewählten treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

6.3 Der Stiftungsrat wählt einen Präsidenten/eine Präsidentin, der/die den Vorsitz im Stiftungsrat hat und bestimmt, welche seiner Mitglieder kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

6.4 Der Stiftungsrat meldet dem zuständigen Handelsregisteramt Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane.

6.5 Aus wichtigen Gründen ist eine Abberufung aus dem Stiftungsrat jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt, oder nicht mehr in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäss auszuüben. Die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern bedarf der 2/3-Mehrheit des Stiftungsrates.

Art.7 Kompetenzen

7.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind und die nicht aufgrund dieser Urkunde oder eines Reglements einem anderen Organ zugewiesen wurden.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl/Abberufung des Stiftungsrats und der Revisionsstelle;
- Wahl/Abberufung und Überwachung einer allfälligen Geschäftsleitung;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung;
- Stellen von Anträgen an die Aufsichtsbehörde (Statutenänderungen, Aufhebung, weitere);
- alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der obersten Leitung der Stiftung.

7.2 Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, der Vermögensverwaltung und der Geschäftsleitung Reglemente erlassen. Er kann diese jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung ändern. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

7.3 Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt von Art. 7.1 berechtigt einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art.8 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung

8.1 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Angabe der Traktanden, und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr, einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrates haben grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

8.3 Soweit bei Beratungen und Beschlussfassungen alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen eindeutig identifiziert werden können, gilt auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder anderer vergleichbarer Kommunikationsmittel als Anwesenheit.

8.4 Ein Beschluss kann nur über eine Angelegenheit gefällt werden, die zuvor ordnungsgemäss traktandiert wurde, es sei denn, alle Mitglieder des Stiftungsrates sind anwesend und einverstanden, eine nicht traktandierte Angelegenheit zu behandeln.

8.5 Eine Stimmabgabe mittels Erteilung einer Vollmacht ist nicht zulässig.

8.6 Im Fall von Interessenkonflikten hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand zu treten. Es hat für die Dauer der Beratung und der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

8.7 Zirkularbeschlüsse (auch elektronische) sind nur zulässig, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Stiftungsratsmitglieder.

8.9 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Darin sind auch Entscheide aus Zirkularbeschlüssen festzuhalten.

Art.9 Rechnungsführung

9.1 Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

9.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.

9.3 Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art.10 Revisionsstelle

10.1 Der Stiftungsrat wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr (Wiederwahl ist zulässig) eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und dem Stiftungsrat über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht, mit Antrag zur Genehmigung, zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten zu überwachen.

10.2 Die Revisionsstelle hat dem Stiftungsrat wahrgenommene Mängel mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

10.3 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art.11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch 2/3-Mehrheitsbeschluss Änderungen der Stiftungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art.12 Aufhebung

12.1 Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 und 89 ZGB) erfolgen. Wird der Aufhebungsantrag im Stiftungsrat gestellt, so erfordert der entsprechende Beschluss die 2/3-Mehrheit. Die Aufsichtsbehörde hebt die Stiftung auf und muss ihre Zustimmung hierfür geben.

12.2 Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen ist ausgeschlossen.

12.3 Eine Fusion ist nur mit einer anderen, aufgrund Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks, steuerbefreiten Stiftung mit Sitz in der Schweiz möglich.

IV. Handelsregister

Art.13 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.